

3086 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Bundesrates

B e r i c h t
des Wirtschaftsausschusses

über den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1986 betreffend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (13. StVO-Novelle)

Nach der geltenden Rechtslage ist zur Feststellung des Grades der Alkoholeinwirkung bei einem Verkehrsteilnehmer jeweils die Vorführung zu einem im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Arzt erforderlich. Dies ergab in letzter Zeit insbesondere im ländlichen Raum Anlaß zu erheblichen Schwierigkeiten. Da zwischenzeitlich Geräte entwickelt worden sind, die bei Prüfung der Atemluft den Alkoholisierungsgrad mit etwa der gleichen Genauigkeit wie die Blutalkoholbestimmung anzuzeigen vermögen, wird mit dem vorliegenden Gesetzesbeschluß des Nationalrates diese neue Untersuchungsart eingeführt. Da nach wissenschaftlichen Untersuchungen als Mittelwert für eine Umrechnung des Alkoholgehaltes der Atemluft der Faktor 1 : 2.100 anzunehmen ist, entspricht einem angenommenen Wert von 0,8 g Alkohol pro Liter Blut (= 0,8 Promille) ein Alkoholgehalt der Atemluft von 0,3809 mg/l. Im Gesetz wurde daher als fiktive Grenze für die Alkoholbeeinträchtigung der Wert von 0,4 mg/l bestimmt. Um sicherzustellen, daß eine Person, bei der die Atemluft mit einem "neuen" Atemluftprüfgerät untersucht worden ist und einen "Grenzwert" ergeben hat, gegenüber einer Blutuntersuchung keinesfalls benachteiligt wird, ist vorgesehen, daß bei einem Atemalkoholgehalt von 0,4 bis 0,5 mg/l die Exekutive auf Verlangen des Untersuchten verpflichtet ist, beim Untersuchten eine Blutabnahme zum Zwecke der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes zu veranlassen.

Weitere Punkte des Gesetzesbeschlusses sind:

- Die mit der 10. StVO-Novelle in das Gesetz aufgenommene Bestimmung über die **Entgegennahme von Meldungen bei Unfällen mit bloßem Sachschaden** hat sich in der Praxis als zu eng erwiesen. Mit der nunmehrigen Neufassung soll der Exekutive ein größerer Spielraum bei der Aufnahme von Sachschadensunfällen auch im Interesse der Unfallbeteiligten gegeben werden. Die neu angeführten Unfallumstände entsprechen im wesentlichen dem Unfallzählblatt für Sachschaden des Österreichischen Statistischen Zentralamtes. Mit der Neufassung soll aber auch klargestellt werden, daß die Exekutivorgane auch noch andere Unfalldaten aufnehmen können;

3086 d. B.

- 2 -

gegebenenfalls können die Exekutivorgane die Unfalldaten auch an Ort und Stelle erheben.

- **Parkerleichterungen für die Wohnbevölkerung**

Die Novelle gibt der Behörde die Möglichkeit, für die Wohnbevölkerung Ausnahmegewilligungen für die Benützung von Kurzparkzonen zu erteilen, um besondere Erschwernisse hinsichtlich des Parkens zu mildern oder überhaupt hintanzuhalten. Durch die Übertragung der vorgesehenen Regelungen in den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde wird jeder Gemeinde das Recht eingeräumt, die in ihrem Bereich günstigste Möglichkeit unter Bedachtnahme auf die örtlichen Gegebenheiten vorzusehen.

- **Anpassung des Lkw-Fahrverbotes**

Dem Bundesminister für öffentliche Wirtschaft und Verkehr wird die Möglichkeit eingeräumt, durch Verordnung das Fahrverbot für Lastkraftfahrzeuge im Interesse der Leichtigkeit oder Flüssigkeit des Verkehrs an besondere Verkehrsverhältnisse anzupassen, wobei das Lkw-Fahrverbot für bestimmte Straßen nicht nur ausgedehnt, sondern gegebenenfalls auch eingeschränkt werden kann.

- **Bezüglich der Bodenmarkierungen** hat sich auf Grund von Erkenntnissen des Verfassungs- und Verwaltungsgerichtshofes die Situation ergeben, daß jede Bodenmarkierung, die ein Gebot oder Verbot beinhaltet (im wesentlichen Sperrlinien, Sperrflächen und Richtungspfeile) einer Verordnung der Behörde bedürfte. Dies war zur Zeit der Schaffung der StVO keineswegs beabsichtigt und führt in der Praxis zu unüberwindlichen Schwierigkeiten, weil die Kundmachung solcher Verordnungen in den weitaus überwiegenden Fällen mangelhaft bleiben müßte. Aus diesen Erwägungen sollen Bodenmarkierungen den straßenbaulichen Einrichtungen gleichgestellt werden. Die Behörde hat vor der erstmaligen Anbringung der Bodenmarkierungen ein Anhörungsverfahren durchzuführen, um den Interessenvertretungen der Wohnbevölkerung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Ein solches Verfahren ist aber nur durchzuführen, wenn solche Bodenmarkierungen innerhalb eines Ortsgebietes angebracht werden sollen und im übrigen nur vor der erstmaligen Anbringung; bei einer bloßen Erneuerung der betreffenden Bodenmarkierungen ist naturgemäß ein Anhörungsverfahren nicht vorgesehen.

- Eine Neufassung des § 66 soll eine **Erleichterung hinsichtlich der Ausrüstung von Rennfahrrädern** schaffen. Solche Rennfahrräder, bei denen insbesondere Beleuchtungs- und Rückstrahleinrichtungen entfallen können, dürfen jedoch nur bei

3086 d. B.

- 3 -

Tageslicht und guter Sicht verwendet werden, wobei aber kein Unterschied gemacht wird, ob ein solches Rennfahrrad beruflich oder für private Freizeit-zwecke verwendet wird.

- Mit der **Ergänzung des § 76 a Abs. 2** wird der Behörde, die die Fußgängerzone einrichtet, die Möglichkeit gegeben, Taxifahrzeugen das Einfahren in die Fußgängerzone zum Zwecke des Zubringens oder Abholens von Fahrgästen zu gestatten. Die Behörde hat dabei auf den Bedarf (insbesondere Zufahrt zu Beherbergungs-betrieben) und auf die örtlichen Gegebenheiten Bedacht zu nehmen. Ebenso soll die Behörde diese Genehmigung zeitlich begrenzen können.

- **Zielführende Eingliederung von Gemeindegewachorganen in die Überwachung des Straßenverkehrs**

Eine **Neufassung des § 94 c** soll klarstellen, daß einer Gemeinde auch nur einzelne Angelegenheiten aus dem Zuständigkeitsbereich der Bezirksverwaltungs-behörde übertragen werden können; für die übrigen (nicht übertragenen) Angelegenheiten bleibt die Bezirksverwaltungsbehörde weiterhin zuständig. Zur sinnvollen Ergänzung des Einsatzes von Gemeindegewachorganen bei der Überwachung bestimmter Angelegenheiten des Straßenverkehrs wird der Behörde die Möglichkeit eingeräumt, die Organe einer Gemeindegewache auch zur Einhebung von Geldstrafen mit Organstrafverfügung zu ermächtigen. Im übrigen bleibt das Verwaltungsstraf-verfahren in der Zuständigkeit der Bezirksverwaltungsbehörde.

- **Anhebung des Strafrahmens**

Zur weiteren Eindämmung der Alkoholbeeinträchtigung im Straßenverkehr wurde der Strafrahmens des § 99 Abs. 1 von bisher 5.000 bis 30.000 Schilling auf 8.000 bis 50.000 Schilling erhöht.

Der Wirtschaftsausschuß hat die gegenständliche Vorlage in seiner Sitzung vom 25. Feber 1986 in Verhandlung genommen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause zu empfehlen, keinen Einspruch zu erheben.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Wirtschaftsausschuß somit den Antrag, der Bundesrat wolle beschließen:

Gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 19. Feber 1986 betref-fend ein Bundesgesetz, mit dem die Straßenverkehrsordnung 1960 geändert wird (13. StVO-Novelle), wird kein Einspruch erhoben.

Wien, 1986 02 25

Holzinger
Berichterstatte

Ing. Eder
Obmann